Anlage 1 der Tischvorlage für die Sitzung der Deputation für Bildung am 20.03.03

Gy-AufnahmeVO-Änderung zur Berücksichtigung der OS Brokstraße

geltende Verordnung	Änderungsvorschlag
§ 3 Aufnahme bei Bewerberüberhang[1)] (1) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die der vorhandenen Plätze, entscheidet nach Vorabaufnahme der Bewerberinnen und Bewerber, die wegen körperlicher Behinderungen auf einen möglichst kurzen Schulweg angewiesen sind, über die Aufnahme das Los, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.[3)]	
(2) In die Jahrgangsstufe 5 der Orientierungsstufe am Alten Gymnasium in der Stadtgemeinde Bremen werden aus der ganzen Stadtgemeinde Bremen nur Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte schriftlich erklären, dass ihr Kind am dreisprachigen Bildungsgang dieses Gymnasiums teilnehmen soll. Eine Vorabaufnahme wegen körperlicher Behinderung findet nicht statt.	
(3) In die Jahrgangsstufe 5 der Orientierungsstufe am Kippenberg-Gymnasium in der Stadtgemeinde Bremen werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber aus dem vom Senator für Bildung und Wissenschaft festgelegten regionalen Einzugsbereich aufgenommen. Die übrigen Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber aus dem übrigen Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vergeben. Maßgebend ist die Wohnung der Erziehungsberechtigten, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung.	
(4) In das Gymnasium Obervieland in der Stadtgemeinde Bremen werden die Bewerber und Bewerberinnen in folgender Rangfolge aufgenommen: 1. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe des Schulzentrums Obervieland in der Stadtgemeinde Bremen; 2. sonstige Bewerber und Bewerberinnen.	
	(5) In das Gymnasium an der Hamburger Straße in der Stadtgemeinde Bremen werden die Bewerber und Bewerberinnen in folgender Rangfolge aufgenommen: 1. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe des Schulzentrums an der Brokstraße in der Stadtgemeinde Bremen; 2. sonstige Bewerber und Bewerberinnen.
(6) In den gymnasialen Bildungsgang der Pestalozzischule II in der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Bewerber und Bewerberinnen in folgender Rangfolge aufgenommen: 1. Schülerinnen und Schüler aus ihrer Orientierungsstufe; 2. sonstige Bewerber und Bewerberinnen.	

(7) Übersteigt innerhalb einer Bewerbergruppe nach den Absätzen 2 bis 5 die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die der vorhandenen Plätze, entscheidet unter ihnen das Los.	
(8) Für abgewiesene Bewerber und Bewerberinnen gilt das Zugangsverfahren, das von der jeweiligen Stadtgemeinde aufgrund des § 6 Abs. 3 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes durch Ortsgesetz festgelegt ist.	